

200 170

140  
DIN 19 051  
70

B4 100 120

A 96 - 05587

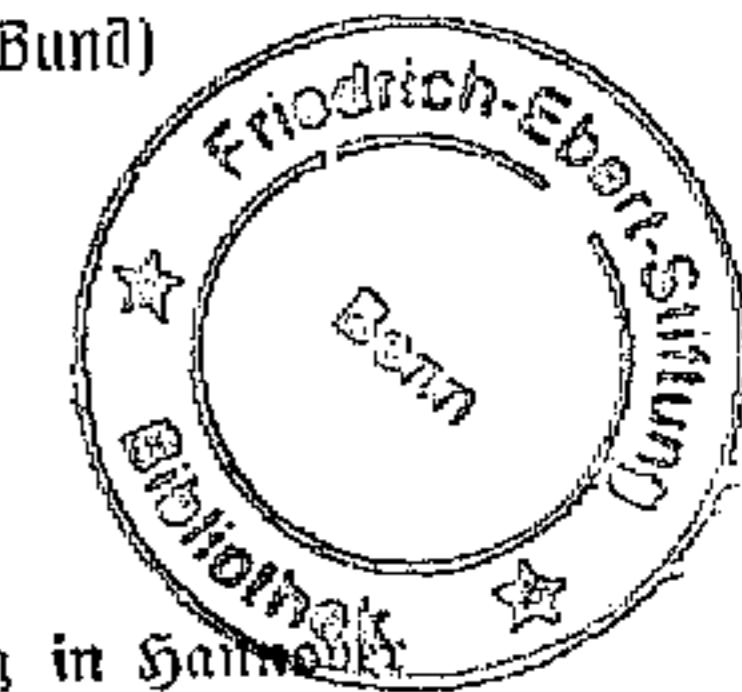
# Statut

des

Verbandes der Lithographen, Steindrucker  
:: und verwandten Berufe Deutschlands ::

(Deutscher Senefelder-Bund)

Seine  
durch die Generalversammlung in Hannover  
im April 1907 beschlossene Fassung



A 96 - 05587

1907.

Druck von Gustav Weigel (verl. M. Schirmer) Berlin N., Benzenustr. 184.

## Bescheinigung.

Dass das Statut und das Vorstands-Verzeichniß des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe Deutschlands (Deutscher Seufzfelder-Blud) dem Polizei-Präsidium am 19. Juni 1907 eingereicht worden, wird in Gemäßheit des § 2 des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 hierdurch bescheinigt.

Zur Einreichung des Verzeichnisses der Mitgliedschaften wird eine Frist von 4 Wochen gewährt.

Berlin C. 25, den 22. Juni 1907.

Der Polizei-Präsident.  
Abteilung VII.

ad Nr. 1629 VII C.

## Zweck des Verbandes

### § 1.

1. Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe Deutschlands bezweckt die Vertretung der gewerblichen, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

### I. Gewerkschaftslasse.

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeits-Bedingungen nach Maßgabe des § 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung;
- b) Erringung eines Maximalarbeitsstages und Minimallohnes;
- c) Abschaffung der Sonntags-, Nebenzeit-, Akkord-, Tantieme- und Hans-Arbeit;
- d) Beseitigung der Nebelstände im Lehrlingswesen und in Fabrikordnungen;
- e) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
- f) Unterstützung an Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit infolge einer Maßregelung, eines Streiks oder einer Aussperrung entstanden ist;
- g) Umzugss-Hilfestellung an Mitglieder mit eigenem Haushalt bei durch Arbeitswechsel bedingtem Ortswechsel.

- i.) Pflege des Arbeitsundschweises und Verkehrs-  
wesens; Veranhal tung von Berufs-Statistiken;
- ii.) soziale, technische und wissenschaftliche Belehr-  
ung in Wort und Schrift, durch Versammlun-  
gen und durch das Archiv.

### II. Allgemeine Unterstützungs kasse.

- a) Unter stützung an arbeitslose am Ort und auf  
der Reise befindliche Mitglieder;
- b) Unter stützung an Mitglieder, welche zu mili-  
tärischen Nachstümmen eingezogen werden;
- c) Unter stützung an erkrankte Mitglieder;
- d) Sterbegeld an Mitglieder beim Tode der Ehe-  
frau;
- e) Sterbegeld an die Angehörigen verstorbenen  
Mitglieder.

### III. Invaliden- und Witwen-Kasse.

- a) Unter stützung an Mitglieder bei eingetretener  
Invalidität;
- b) Sterbegeld an die Invaliden beim Tode ihrer  
Ehefrauen;
- c) Sterbegeld bei dem Tod der Invaliden an  
deren Angehörige;
- d) Unter stützung an die Witwen verstorbenen, zur  
Invaliden-Unter stützung bereits berechtigt ge-  
wesener Mitglieder, sowie verstorbenen Inva-  
lidien.

### Eintritt.

#### § 2.

1. Zum Eintritt berechtigt ist jeder im Beruf  
tätige Lithograph und Steindrucker, ferner in den  
Berufen tätige Zeichner, Kartographen und Maler, so-  
dann Reproduktions-Photographen, Lichtdrucker,

Chemigraphen, Zinldrucker, Kupferstecher, Kupfer-  
drucker, Rotendrucker, Tapeten-, Vinoleum- und  
Wachstuchdrucker.

2. Jeder Eintrittende hat allen Kosten zugleich  
beitreten.

3. Während einer mit Erwerbsunfähigkeit ver-  
bundenen Krankheit und während Arbeitslosigkeit  
(außer in den ersten 4 Wochen nach der Lehrzeit) kann  
Aufnahme nicht erfolgen.

#### § 3.

Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt durch Ein-  
reichung eines vom Mitgliedschafts- oder Hauptvor-  
stand zu beziehenden, eigenhändig ausgefüllten An-  
meldeformulars über auf Grund eines Gegen seitig-  
keits-Vertrages. Die Aufnahme wird vom Hauptvor-  
stand vollzogen und ist rechtskräftig nach Zahlung des  
Eintrittsgeldes und Wochenbeitrages.

#### § 4.

1. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn  
das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die  
Grundsätze des Verbandes oder ehrloser Handlungen  
schuldig gemacht hat. Eine Beschwerde hiergegen kann  
beim Hauptvorstand, beim Ausschuß, oder in letzter  
Instanz bei der Generalversammlung erfolgen.

2. Solange ein Mitglied seine Verpflichtungen  
gegen den Verband erfüllt, kann es denselben ange-  
hören, auch wenn es von seinem Berufe abgeht.

#### § 5.

Einwand gegen die erfolgte Aufnahme eines Mit-  
gliedes ist zulässig. Die Entscheidung über diese Fälle  
hat der Hauptvorstand, nachdem eine gewissenhafte  
Beratung des Sachverhaltes durch die Mitglieder-  
Versammlung des Ortes, wo der Eintritt erfolgte,  
stattgefunden hat.

#### § 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Abreise und  
vor Ablauf der ersten Woche nach ihrer Abreise be-  
hüflich beiderseitiger Buchung sich ordnungsgemäß bei

den betreffenden Vorständen ab- bzw. durch Vorlage des Mitgliedsbuches anzumelden. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit der im § 30 bestimmten Ordnungsstrafe belegt. - - Außerdem haben die Mitglieder für alle aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung entstehenden Unzuträglichkeiten die Verantwortung zu übernehmen und alle dadurch etwa entstehenden Kosten selbst zu tragen.

### Austritt.

#### § 7.

Freiwilliger Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen, jedoch nur mittels schriftlicher Erklärung unter Beifügung des Mitgliedsbuches und aus allen Kassenzugleich. Bis zur Austrittserklärung bleibt das Mitglied dem Verbande verpflichtet.

#### § 8.

1. Zeitweiser Austritt mit Vorbehalt auf die bereits gehabten Ansprüche kann stattfinden:

- a) bei Eintritt zum Militär behufs Ableistung der aktiven Dienstpflicht;
- b) bei Abreise in das Ausland (§. § 14 Abs. 8);
- c) bei Besuch von Lehramtsanstalten zum Zweck weiterer Ausbildung,

wenn das Mitglied solches zuvor dem Hauptvorstand durch den Vorstand der Mitgliedschaft anzeigt und seine Beiträge bis zum Tage des Abgangs entrichtet hat.

2. Bei Nichtbeachtung der im vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Vizeigen wird nach § 9, Abs. 1 und 2a verfahren. Dasselbe geschieht, wenn nach Beendigung der militärischen Übung die Mitgliedschaft nicht binnen einer Woche, vom Tage der Entlassung an gerechnet, fortgesetzt wird.

### Ausschluß.

#### § 9.

1. Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe acht Wochenbeiträge schuldet und einen be-

gründeten Antrag auf Stundung der Schuld bei dem Vorstande der Mitgliedschaft nicht stellte.

2. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn das Mitglied:

- a) 12 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande geblieben ist;
- b) den Bestimmungen der Satzungen und den fassungsgemäßen Anordnungen des Haupt- bzw. Mitgliedschafts-Vorstandes nicht folge leistet;
- c) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen;
- d) bezüglich der im Namensformular enthaltenen Fragen falsche Angaben macht;
- e) gegen die Bestimmungen eines Gegenseitigkeitsvertrages verstößt;
- f) überführt wird, Kassengelder untergeschlagen oder auf andere Art die Kassen geschädigt zu haben. Das Mitglied ist verpflichtet, den Schaden zu erlösen;
- g) unberechtigt Reise-Unterstützung oder Unterstützung für Arbeitslose am Ort erhebt, sowie durch Vorgetrug oder Erhebung einer Krankheit Unterstützung zu erschleichen sucht oder erschlichen hat; ferner Handlungen unternommen hat, wodurch unberechtigten Personen Kranken- oder Sterbegeld gewährt wurde.

Die erschlichene Unterstützung muß zurückgezahlt werden;

- h) überführt wird, die zur Erfahrung der Aufnahme oder von Unterstützung erforderlichen Scheine zu seinem Vorteil gefälscht zu haben;
- i) sich weigert, die ihm gemäß § 30 zuerkannte Ordnungsstrafe zu zahlen.

#### § 10.

1. Der Ausschluß erfolgt in den im § 9, Absatz 1 und 2a genannten Fällen durch den Vorstand der Mitgliedschaft, in allen anderen Fällen auf Antrag der

Mitgliederversammlung durch den Hauptvorstand. Bis zur Entscheidung ruhen die Ansprüche und Pflichten dieses Mitgliedes. Findet der Ausschluß aus irgend einem Grunde nicht statt, so sind alle gegenseitigen Verpflichtungen nachzuahmen.

2. Jedem nach § 9 Abs. b—i ausgeschließenden, einer Mitgliedschaft angehörigen Mitgliede steht das Recht zu, in der Sitzung des Vorstandes oder in der Versammlung, welche sich mit dem Ausschluß beschäftigt und zu welcher das Mitglied geladen werden muß, sich selbst zu verteidigen oder durch ein anderes Mitglied verteidigen zu lassen. Erscheint das Mitglied nicht, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt. Den feiner Mitgliedschaft angehörenden Mitgliedern ist, soweit möglich, von dem gegen sie vorliegenden Fall Mitteilung zu machen. Von dem Vollzug des Ausschlusses ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen.

3. Dem Ausgeschlossenen ist die Beschwerde an den Hauptvorstand, an den Ausschuß, in letzter Linie an die Generalversammlung gestattet. Die Begründung der Beschwerde hat binnen 8 Wochen schriftlich zu erfolgen.

### § 11.

1. Der Ausschluß des Mitgliedes wird vom Hauptvorstand ausgesprochen, wenn dasselbe nach Abreise vom Beschäftigungsplatz — §. § 6 — oder nach der letzten Beitragszahlung 12 Wochen lang keine Benachrichtigung an den Verband gelangen ließ.

2. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied die ihm nach § 15, Abs. 2 auftretende Wiederauflösung unterläßt.

### Wiedereintritt.

#### § 12.

1. Freiwillig Ausgetretenen sowie wegen rückständiger Beiträge Ausgeschlossenen steht der Wiedereintritt frei. Dieselben werden in jeder Beziehung wie Neueintretende behandelt.

2. Bei allen anderen Ausschlußfällen kann ein Wiedereintritt nur mit besonderer Zustimmung des Hauptvorstandes bzw. der Generalversammlung statt finden.

3. Die Ablösung einer früheren Mitgliedschaft dauert bei Berechnung der Wartezeit findet nur allein bei dem Wiedereintritt der nach § 8 zeitweise Ausgetretenen statt; alle anderen Wiedereintretenden sind wie Neueintretende zu behandeln.

### Pflichten der Mitglieder.

#### Eintrittsgeld.

##### § 13.

1. Jedes eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1,20 // zu entrichten. Dasselbe wird den drei Klassen, in Höhe des bestimmten Beitragssakes, i. § 14, Abs. 1, überwiesen.

2. Befreit vom Eintrittsgeld sind:

- alle Eintretenden, die sich vor Ablauf der ersten vier Wochen nach verlangerter Fahrzeit zur Anfahrt anmelden;
- jolche Mitglieder, die - wegen Ableistung ihrer Militärdienstpflicht - oder wegen vorübergehender Beschäftigung im Auslande - oder zum Zweck weiterer Ausbildung in Lehraufstellen usw. - zeitweise ausgetreten waren und die im § 8, Abs. 1 gegebenen Vorschriften beachtet haben, wenn sich dieselben innerhalb einer Woche nach Beginn der Wiederbeschäftigung zum Wiedereintritt anmelden;
- zurückende Mitglieder der, mit dem Verbande in Gegenseitigkeit stehenden Vereine, sofern sich dieselben innerhalb der mit dem betreffenden Verein bestimmten Meldefrist nach erfolgtem Beschäftigungsantritt in Deutschland zum Eintritt anmelden, sich ordnungsgemäß ausweisen können und nachweislich ihre Verpflichtungen gegen

den ersten Verein bis zu erfolgter Abreise erfüllt haben;

- d) Mitglieder von Vereinen oder Unterstützungsstellen, welche gemeinschaftlich mit ihrem Stassen vermögen eintreten.

### Beiträge.

#### § 14.

1. Der wöchentlich im voraus zu zahlende Beitrag beträgt 1,20 R. Hiervon werden 35 % der Gewerkschaftsfasse, 60 % der Allgemeinen Unterstützungs-fasse und 25 % der Invaliden- und Witwenfasse über-wiesen.

2. Mitglieder, welche in andere Berufe übergehen und sich in deren freien Gewerkschaft organisieren, können auf ihren Antrag hin mit Genehmigung des Hauptvorstandes nur Beiträge für die Kranken- und Invaliden-Unterstützungseinrichtungen leisten, pro Woche 60 % (35 % für die Krankenkasse und 25 % für die Invalidenkasse).

3. Für lokale Zwecke können durch Beschluß einer Versammlung der Mitgliedschaft besondere Beiträge erhoben werden und sind solche für alle Mitglieder bindend.

4. Zu besonderen Fällen steht dem Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß das Recht zu, Extrasteuer zu ausschreiben, welche für jedes Mitglied bindend sind.

5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und erlischt bei eingetretener Invalidität nach zurückgelegter Wartezeit. Der Beitrag ist für die Woche, in der die Aufnahme erfolgt, voll zu zahlen. Sindet infolge erhobenen Einwandes (§. § 5) der Ausschluß statt, so werden die bezahlten Beiträge zurück erstattet.

6. Oberlithographen, Oberdrucker, Faktore oder ähnliche Vertrauensstellungen einnehmende Mitglieder können ihre Beiträge an die Hauptkasse zahlen.

7. Während der militärischen Nebungen, sodann bei Arbeitslosigkeit von mindestens 4-tägiger Dauer ruht die Beitragsleistung, desgleichen auch bei Krankheit, in der keine Unterstützung bezogen wird. Krankengeld beziehende Mitglieder haben den Beitrag für die Allgemeine Unterstützungs-fasse 100 % pro Woche weiter zu zahlen.

8. Mitglieder, die nach dem Auslande reisen und dort in Arbeit treten, sind verpflichtet, der Sege- seitigkeits-Organisation beizutreten, widrigensfalls lie alle erworbenen Rechte verlieren. So ein Sege seitigkeitsverein nicht besteht, ist es ihnen freigestellt, den Beitrag weiter zu zahlen, hierzu wird aber nur erreicht, daß eine Unterbrechung der zurücksitzenden Wartezeit nicht eintritt.

#### § 15.

1. Die Mitglieder können in jedem Orte Deutschlands ihren Wohnsitz haben. Solche, die sich an Orten befinden, wo eine Mitgliedschaft nicht besteht, haben ihre Beiträge mindestens alle 4 Wochen an die nächst gelegene Mitgliedschaft oder an den Hauptvorstand zu zahlen; ebenso die im Auslande sich aufhaltenden Mitglieder, wenn dieselben gemäß § 14, Abs. 8 den Beitrag weiter zahlen.

2. Die Bücher dieser Mitglieder sind der Stelle, wohin die Beiträge zu entrichten sind, in Verwahrung zu geben. Für den Fall der Abreise werden sie ihnen unverzüglich zugeschickt.

3. Mitglieder, welche sich in Strafhaft oder in staatlichen oder gemeindlichen Versorgungsanstalten befinden, haben während der Dauer derselben weder Pflichten zu erfüllen, noch Ansprüche an den Verband zu erheben. Sofern nicht deren Ausschluß gemäß § 9 der Entnahmen zu erfolgen hat, können dieselben nach ihrer Entlassung sofort wieder in ihr früheres Verhältnis eintreten, wenn sie sich binnen einer Woche von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptvorstand oder dem Vorstand einer Mitgliedschaft hierzu anmelden.

## Unterstützungen.

### I. Gewerkschaftskasse.

Rechtschutz.

#### § 16.

1. Der Verband kann seinen Mitgliedern Rechtsschutz gewähren in folgenden Fällen:

- in allen gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- bei Ehr- und Körperverleumdungen seitens der Arbeitgeber;
- bei Unfällen in der Arbeit und den aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen hervorgehenden Streitfällen;
- für seine Familienmitglieder, sobald das Mitglied durch Unfall bei der Arbeit getötet, oder vernehmungsunfähig geworden ist, soweit es zur Erlangung von gerechten Ansprüchen an die Unfallversicherung, oder an eine andere Kasse nötig geworden ist.

2. Der Rechtsschutz kann einem Mitgliede erst nach 13-wöchentlicher Beitragszahlung gewährt werden. Handelt es sich dabei um Prinzipienfragen, so ist der selbe schon nach kürzerer Zeitdauer zulässig.

3. Der Verlauf aller Prozesse ist dem Hauptvorstande binnen 6 Tagen nach Austragung derselben anzugeben.

4. Wird bei einer Mitgliedschaft Rechtsschutz nachgefordert, so kann bei allen gewerblichen Streitfragen die Mitgliedschaft (Absatz 1a) die Angelegenheit in erster Instanz selbstständig in die Hand nehmen, ist jedoch verpflichtet, dem Hauptvorstand den betreffenden Fall sofort mitzuteilen.

5. Für höhere Instanzen und die im Absatz b, c und d angezogenen Fälle ist unter genauer Schildderung der Umstände an den Hauptvorstand zu berichten. Letzterer entscheidet über die Zulässigkeit und den Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.

## Unterstützung bei Maßregelungen.

### § 17.

1. Mitglieder, welche infolge ihres Eintretens für die Interessen des Verbandes ihrer Stellung verlustig gehen, sind als gemäßregelt zu betrachten und erhalten, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, immer von 4 zu 4 Wochen, auf Zuweisung des Hauptvorstandes, eine wöchentliche Unterstützung von 31 des bisher verdienten Lohnes. Verheiratete erhalten für jedes Kind unter 14 Jahren 1 .R. extra, jedoch zusammen niemals über 20 .R. pro Woche. Unter drei vollen Arbeitstagen gibt es keine Maßregelungsunterstützung.

2. Diese Unterstützung wird so lange gezahlt, bis dem Mitgliede andere Arbeit nachgewiesen ist. Alle gemäßregelten Mitglieder sind beim Arbeitsnachweis vor allen übrigen Arbeitslosen an erster Stelle zu berücksichtigen. Eine Verweigerung der Arbeitsannahme, ohne genügende Gründe, zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

3. Nur gemäßregelte Mitglieder, welche einen eigenen Haushalt führen, kann beim Ortswechsel Umzugs-Unterstützung gewährt werden. Diese Umzugs-Unterstützungen können nur durch den Hauptvorstand festgesetzt und bewilligt werden. Die Festsetzung dieser Unterstützung geschieht in gleicher Höhe, wie im § 18 angegeben ist.

4. Alle Maßregelungs-Unterstützungen werden nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes bewilligt.

## Umzugskosten.

### § 18.

1. Mitglieder, welche einen eigenen Haushalt führen und beim Stellungswechsel bereits bezugsberechtigt waren, können bei einem Umzuge von mindestens 25 Kilometer Luftlinie eine Umzugskosten-Unterstützung erhalten, und zwar:

- |    |                                       |
|----|---------------------------------------|
| a) | bei mindestens 52 Beiträgen bis 72 .R |
| b) | " " 156 " " 96 "                      |
| c) | " " 260 " " 120 "                     |
| d) | " " 520 " " 180 "                     |

Bei 10—24 Kilometer Luftlinie pro Kilometer 1 .R.

2. Die Auszahlung dieser Unterstήlung erfolgt am Ort der Rückreise nach dem vorzulegenden Frachtbrief und den Belegen. Möbeltransport von der Bahn bis zur neuen Wohnung wird nicht vergütet.

3. Umzugskosten, sowie die unter §§ 19, 20 und 21 genannten Unterstützungen werden nur im Auslande gezahlt. Nach dem Auslande Reisende erhalten Umzugskosten nur bis zur Grenze, nach dem Frachtbrief, gezahlt.

## II. Allgemeine Unterstützungsfaße. Unterstήlung auf der Reise.

### § 19.

1. Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, können, auf der Reise befindlich, eine Reise-Unterstήlung von 4 ₣ pro Kilometer Luftlinie erhalten:

a)	bei mindestens 26 Beiträgen bis	36 ₣ //
b)	" " 52 "	72 "
c)	" " 156 "	96 "
d)	" " 260 "	120 "
e)	" " 520 "	180 "

2. Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendigter Lehrzeit dem Verbande beigetreten sind, können schon nach 13wöchentlicher Beitragsszahlung bis 36 ₣ Reiseunterstήlung erhalten.

3. Reise-Unterstήlung wird nur an solche Mitglieder gezahlt, welche wegen Arbeitsveränderung auf Reisen sind, sich regelrecht abgemeldet haben und sich im Besitze des Mitgliederbuches und einer Reise-Legitimationskarte bzw. Auskunfts-karte befinden.

4. Mitglieder solcher Vereine, mit denen ein Gegenseitigkeits-Verhältnis besteht, können bei nachweislich 26- bis 520-wöchentlicher Beitragsszahlung eine Reise-Unterstήlung in gleicher Höhe erhalten (einschließlich der schon bezogenen Unterstützungen) wie solche im Absatz a bis e bestimmt sind. Die Unterstützungen sind im Mitgliederbuch und auf der Reise-

Karte einzutragen. Andere Unterstützungen werden nur an Mitglieder einer Organisation gezahlt, mit welcher ein besonderer Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen ist.

5. Werden Mitglieder durch Maßregelung infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch einen ausgebrochenen Streit in der eigenen oder einer anderen Gewerfschaft in Mitleidenschaft gezogen und zur Abreise gezwungen, so kann ihnen die Reiseunterstήlung ohne Rücksicht auf die bereits geleistete Beitragsszahlung vom Hauptvorstand bewilligt werden, bzw., wenn ihnen eine Stelle nach einem anderen Orte zugewiesen wurde, bis dorthin das Eisenbahn-fahrgeld der letzten Wagenklasse.

6. Denjenigen Mitgliedern, welche bereits einen Teil der Arbeitslosen- oder Umzugskosten-Unterstήlung erhalten haben und sich dann auf die Reise begeben, wird der Rest der noch zu erhebenden Unterstήlung als Reise-Unterstήlung weiter gezahlt; ebenso auch umgekehrt bei Reisenden, welche nachher Arbeitslosen- oder Umzugskosten-Unterstήlung beziehen.

7. Mitglieder, welche gemäß den §§ 18, 19, 20 und 21 bereits zusammen 36, 72, 96, 120 bzw. 180 ₣ Unterstützungen bezogen haben, können erst wieder nach weiterer erneuter 26-, 52-, 156-, 260- bzw. 520-wöchentlicher Beitragsszahlung aufs neue dieselben Unterstützungen erhalten.

### Unterstήlung am Ort.

### § 20.

1. An Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann bei Arbeitslosigkeit eine Ortsunterstήlung gezahlt werden und zwar:

a)	bei mind. 26 Beiträgen 4 Wochen à 9 ₣ = 36 ₣
b)	" " 52 " 8 " à 9 " = 72 "
c)	" " 156 " 8 " à 12 " = 96 "
d)	" " 260 " 10 " à 12 " = 120 "
e)	" " 520 " 15 " à 12 " = 180 "

2. Die Auszahlung findet wöchentlich statt. Bei nur dreitägiger Arbeitslosigkeit am Ort wird keine

Unterstützung gezahlt. Bei längerer Dauer werden die ersten drei Tage mitberechnet. Bei Beendigung der Arbeitslosigkeit werden die einzelnen Tage berechnet.

3. Als Anfang der Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung. Benötigender Ausweis über die Arbeitslosigkeit ist erforderlich. Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist stets dort zu melden, wo die Beiträge bezahlt werden.

### Unterstützung bei militärischen Nachübungen.

#### § 21.

Mitglieder, welche zu militärischen Nachübungen eingezogen werden, erhalten nach 52-wöchentlicher Beitragsszahlung dieselben Unterstützungsätze, wie solche im § 20 Abs. 1b bis e angeführt sind. Diese Unterstützung wird aber nur bei Reserve- oder Landwehr Nachübungen gezahlt.

### Kranken-Unterstützung.

#### § 22.

1. Im Falle einer durch das Zeugnis eines approbierten Arztes (auch Naturheilarztes) konstatierten Krankheit, welche das Mitglied zur Ausübung seines Berufes unfähig macht, kann demselben nach 26-wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragssleistung auf die Dauer von 12 Wochen, nach 52-wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragssleistung auf die Dauer von 26 Wochen und nach 104-wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragssleistung auf die Dauer von 52 Wochen, für jeden Wochen- und in die Woche fallenden Feiertag, nach erfolgter Krankmeldung, §. § 23, für jeden Krankheitstag 2 Mark Kranken-Unterstützung verabfolgt werden. Dieselbe wird nur gegen Beurteilung des vom behandelnden Arzt (auch Naturheilarzt), die Arbeitsunfähigkeit konstaterenden Krankenheimes ausgezahlt.

2. Wo für eine ärztliche Bescheinigung besondere Kosten erwachsen, kann dem Mitgliede gestattet werden, behufs Empfang der Unterstützung den ärzt-

#### - 17 -

lich unterrichteten Krankenheim einer anderen Kasse, welcher das Mitglied noch angehört, zur Abfchrift vorzulegen. An diesem Kasse ist der als Beleg einzufüsernde Krankenchein von einem Vorstandsmitgliede als „Auszug vom Krankenchein der preußischen“ zu bezeichnen.

3. Krankengeld wird vom ersten Tage an und zwar nur für ganze Tage gezahlt (§. § 23, Abs. 2). Endigt eine Krankheit mit Tod, so wird der Sterbetag noch als Krankheitstag betrachtet.

1. Die Einforderung der Unterstützung soll in der Regel allwöchentlich erfolgen; jedoch sind einzelne, nicht am Ort einer Mitgliedschaft wohnende Mitglieder verpflichtet, den bei der Krankmeldung empfohlenen Schein nach Ablauf der ersten Woche der Erkrankung, der Stelle, woher derselbe bezogen wurde, einzureichen, s. § 28, Abs. 2 und § 30a.

#### § 23.

1. Bei Aufnahme in Krankenhäusern oder Heilstätten, in denen ein approbiert Arzt fungiert, genügt zur Empfangnahme der Unterstützung an Stelle des ärztlichen Zeugnisses eine von der Verwaltung derselben ausgestellte Bescheinigung mit Angabe des Ein- und Auftretttages.

2. Die Krankmeldung hat spätestens am folgenden Tage nach eingetreterner Erkrankung mündlich oder schriftlich bei dem Vorstande zu erfolgen, s. § 23b. Der vom Arzt im Krankenheime innerhalb der festgesetzten Meldefrist bezeichnete Tag gilt als erster Tag der Erkrankung, sofern dieselbe am Vormittage ihren Anfang nahm. Bei erst am Nachmittage begonnenen Erkrankungen wird der betreffende Tag nicht berücksichtigt.

3. Ersollt Krankmeldung erst später, so kann Unterstützung nur vom Tage der Meldung an gezahlt werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen der Erkrankte in Folge von nachgewiesener Unfähigkeit die rechtzeitige Krankmeldung nicht vornehmen konnte. Krankmeldung mit Anspruch auf Unterstützung nach wieder eingetreterner Genesung wird nicht berücksichtigt.

§ 24.

1. Bei eingetretener Gesundung ist das betreffende Mitglied verpflichtet, spätestens am folgenden Tage nach der Besuchsdarstellung der Stelle, von welcher dasselbe seine Unterstützung bezogen hat, hier von Anzeige zu erstatten. Versuchsweise Wiederanfuhrung der Arbeit ist ohne Erlaubnis des Arztes nicht gestattet und muß ebenfalls dem Vorstand zuvor angezeigt werden (§. § 30d). Für die Zeit einer versuchsweisen Arbeit wird keine Unterstützung gezahlt.

2. Ein erkranktes Mitglied kann seinen Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches beliebig wählen. Dasselbe hat jedoch den Vorstand der Mitgliedschaft, der es bis dahin angehörte, vor der Abreise hier von in Kenntnis zu setzen und seine künftige Adresse genannt anzugeben. Bezieht das Mitglied bereits Kranken-Unterstützung, so ist eine Abreise vom Aufenthaltsorte nur mit Erlaubnis des Arztes gestattet, welche dem Vorstand mit der Anzeige der Abreise vorzulegen ist, §. § 30e.

3. Bei Mitgliedern, die sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in einer Rekonvaleszenten-Anstalt befinden, oder sich einer Luft- oder Badekur unterziehen, genügt zur Entnahmee von Krankengeld eine von der Anstaltsverwaltung ausgestellte Bescheinigung, oder ein Attest des d. Z. behandelnden Arztes.

§ 25.

1. Die Abreise eines erkrankten Mitgliedes in das Ausland ohne Verlust des Unterstützungs-Anspruches ist demselben nur dann, mit ärztlicher Erlaubnis und vorheriger Anzeige (§. § 24, Abs. 2) gestattet, wenn es sich für die Dauer der Krankheit in die Heimat oder zu Angehörigen begeben will, oder wenn ihm zur Wiederherstellung der Gesundheit der Aufenthalt an einem im Auslande gelegenen Orte ärztlicherseits empfohlen wird. Krautmeldungen aus dem Auslände von Mitgliedern, die daselbst Beschäftigungen suchen oder getreten haben, bleiben unberücksichtigt.

2. Für Einlieferung der Krautenscheine und Übersendung der Unterstützungen gelten auch hier

die bereits bestehenden Vorschriften. Außerdem muß bei allen aus dem Auslände kommenden Krautenscheinen und sonstigen Bescheinigungen die Unterfahrt des Arztes amtlich beglaubigt sein. Bezüglich der Vorlage aller in diesem Paragraphen verlangten Bescheinigungen faßt die Bestimmung des § 22, Abs. 2 Anwendung.

§ 26.

Wenn ein Mitglied Kraut-Unterstützung empfangen hat und vor Ablauf von 26 Wochen wieder erkrankt und unterstützt werden muß, werden diese einzelnen Krautperioden zusammengezählt und als eine betrachtet. Hat auf diese Weise die Unterstützungs-dauer (§. § 22, Abs. 1) ihr Ende erreicht und ist der Kranke noch nicht wieder imstande, seine Berufsgeschäfte ausüben zu können, so tritt derjenige, welcher auf Invaliden-Unterstützung Anspruch hat, von da an in die Reihe der Invaliden ein (§. § 39). Diese Stasse hat die Weiterversorgung zu übernehmen, und alle Paragraphen derselben finden auf den Erkrankten Anwendung.

§ 27.

Ausgesteuerte Mitglieder, bei denen der § 39 noch nicht zutreffend ist, haben von der Beendigung der Unterstützungs-dauer bis zu wiedererlangter Arbeitsfähigkeit einen wöchentlichen Beitrag von 30 s 15 s für Sterbegeld und 25 s für die Invalidenstasse zu zahlen (§. § 38). Nach wieder eingetreterner Arbeitsfähigkeit, welche durch ein ärztliches Zeugnis konstatert werden muß, tritt das Mitglied wieder in seine vollen Pflichten ein und wird bei weiterem Anspruch auf Unterstützung im Fall einer wieder eintretenden Erkrankung, wie ein neu eingetretenes Mitglied betrachtet. (§. § 22, Abs. 1.)

§ 28.

1. Auf Reisen im Ausland befindliche und erkrankte Mitglieder haben sich bei dem Hauptvorstande krank zu melden (§. § 23, Abs. 2 und 3), von welchem ihnen ein Krautenschein angestellt wird. Derselbe ist, nach Ablauf der 1. Woche der Krankheit mit

Namensunterchrift verieben, behufs Empfang der Unterstüzung wieder zurückzusenden. Bei noch an dauernder Krankheit werden weitere Scheine verabfolgt. Die Auszahlung der Unterstüzung geschieht durch Postanweisung auf Kosten des Empfängers.

2. Haupt und Mitgliedschaftsvorstand sind berechtigt, in zweifelhaften Fällen die Annahme des ärztlichenzeugnisses von einer vorherigen amtlichen Beurtheilung abhängig zu machen.

3. Haupt und Mitgliedschaftsvorstand sind ferner jederzeit befugt, den Zustand des Erkrankten durch einen von ihnen bestellten Arzt auf Kosten der Kasse prüfen zu lassen. Die Erkrankten haben sich den Bestimmungen für Erkrankte zu fügen.

4. Besteht sich ein Kranken-Unterstützung empfangendes Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstande, so sind solche von der Unterstüzung in Abzug zu bringen.

### Berlust der Unterstützungen.

#### § 29.

1. Berlust der Reise- und Umzugsunterstüzung tritt ein:

- wenn ein Mitglied Stellung annimmt und es unterlässt hat, vor Abschluß eines Engagements sich bei dem zuständigen Mitgliedschafts-Vorstand nach den Arbeitsbedingungen des Ortes zu erkundigen, oder es unterlässt, bei Annahme der Stellung diesen Bedingungen Rechnung zu tragen.
- wenn ein Mitglied auf Reisen geht, ohne seine alte Stellung aufgegeben zu haben und sich bei dem Mitgliedschaftsvorstande nicht regelrecht abgemeldet hat (§ 19, Abs. 3).

2. Berlust der Arbeitslosen-Unterstüzung am Ort tritt ein:

- wenn ein Beschäftigung suchendes Mitglied es unterlässt, sich dieserhalb zunächst an den Arbeitsnachweis, bezw. an den Vorstand der Mit-

gliedschaft zu wenden und ihm in den Be- jahsten hat;

- wenn ein arbeitsloses Mitglied es unterlässt, sich während der Dauer der Arbeitslosigkeit in der vom Vorstand vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu melden;
- wenn ein arbeitsloses Mitglied sich ohne genügende Begründung weigert, eine ihm angebotene Stellung anzunehmen;
- wenn das arbeitslose Mitglied eine auch nur tageweise Beschäftigung verheimlicht.

3. Verlust der Kranken-Unterstüzung tritt ein:

- wenn ein erkranktes Mitglied sich den ärztlichen Vorschriften, oder den Bestimmungen für Erkrankte widersetzt und der Anordnung des Arztes oder des Hauptvorstandes, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sich in eine öffentliche Heilstätte zu begeben, nicht folge leistet;
- wenn ein frisch gemeldetes Mitglied ohne die im § 24, Abs. 2 vorgeschriebene ärztliche Erlaubnis von seinem Wohnorte abreist;
- wenn das erkrankte Mitglied bei der Abreise von seinem bisherigen Aufenthaltsorte die im § 24, Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige gänzlich unterlässt und sich dadurch der Kontrolle entzieht;
- wenn das erkrankte Mitglied die Untersuchung seines Zustandes durch den Vertrauensarzt nicht zuläßt, oder wenn derselbe die Arbeitsfähigkeit des betreffenden Mitgliedes konstatiert;
- wenn das Mitglied eine dritte Übertretung der Vorschriften für Erkrankte oder der Sabungen begeht — (§. § 30);
- auf die Dauer von 2 Wochen im ersten und im Wiederholungsfall auf die fernere Dauer der betreffenden Krankheit:  
wenn das erkrankte Mitglied nachweislich erwerbstätig ist. In letzterem Falle ist dasselbe als erwerbstätig zu betrachten.

4. Von Bekanntwerden der im vorstehenden Paragraphen angeführten Fälle bis zur Entscheidung durch den Hauptvorstand ist jede weitere Auszahlung von Unterstützungen vorläufig einzustellen. Während der Dauer einer zeitweisen Entziehung der Unterstützung (§. Abs. f) bleibt das Mitglied den Bestimmungen für Erkrankte unterstellt.

### Ordnungsstrafe.

#### § 30.

Ordnungsstrafe im Betrage von 2 M. im ersten und von 4 M. im Wiederholungsfalle tritt auf Beschluß des Ortsvorstandes ein:

- a) wenn ein erkranktes Mitglied ohne Bewilligung des behandelnden Arztes bzw. des Vorstandes seine Wohnung verläßt, oder die auf dem Krankenschein angegebene Ausgehezeit überschreitet; ausgenommen sind Übergangszeitungen der Ausgehezeit, die nachweislich ohne Verhülden des Mitgliedes durch unvorhergesehene Zufälle veranlaßt wurden;
- b) wenn es an Orten, deren Besuch ihm vom Arzt nicht gestattet ist, betroffen wird, oder im übrigen den ärztlichen Vorschriften, sowie den für Erkrankte überhaupt gegebenen entgegenhandelt;
- c) wenn das erkrankte Mitglied bei einer ihm nicht vom Arzt ausdrücklich erlaubten Arbeit betroffen wird;
- d) Ordnungsstrafe von 1 M. tritt ein, wenn ein Mitglied die im § 24, Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt;
- e) desgleichen, wenn ein krank gemeldetes Mitglied die im § 24, Abs. 2 angeordnete Anzeige erst nach erfolgter Abreise erstattet, und von 2 M., wenn die Anzeige über 2 Wochen verschoben wird (s. auch § 29, Abs. 3c);
- f) Ordnungsstrafe im Betrage von 1 M. tritt ferner ein, wenn ein Mitglied die im § 6 vorgeschriebene rechtzeitige Anmeldung unterläßt;

- g) dieselbe Ordnungsstrafe ist zu zahlen, wenn das Mitglied die im § 22, Abs. 4 verlangte Einsicherung des Krankenscheines unterläßt;
- h) 1. # Ordnungsstrafe ist ferner zu entrichten, wenn das Mitglied die im § 23, Abs. 2 angeordnete Krankmeldung unterläßt.

#### § 31.

1. Wenn ein Mitglied nach § 30 bestraft werden soll, so ist dasselbe hiervon in Kenntnis zu setzen, bezw. zur Sitzung einzuladen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen. Erscheint das Mitglied oder dessen Vertreter nicht, wird trotzdem der Fall verhandelt.

2. Von jeder vorschriftsmäßig zuerkannten Ordnungsstrafe ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen. Wird binnen 8 Tagen kein Einspruch erhoben, so ist der Strafbetrag entweder vom Krankengeld abzuziehen oder innerhalb 4 Wochen zu begleichen. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist weder Zahlung noch Antrag auf Erhöhung, so tritt gemäß § 9i Ausschluß ein.

### Sterbegeld.

#### § 32.

1. Das Sterbegeld kann an die Familienangehörigen des verstorbenen Mitgliedes, die sich als dessen Erben legitimieren, bezw. an die, die Beistattung besorgenden Hinterbliebenen, gegen Einsicherung der Sterbe-Urkunde von dem Vorstande gegen Quittung sofort ausbezahlt werden und beträgt nach 26-wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragssleistung 50 M. und nach 52-wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragssleistung 100 M.

2. Für die im Ausland verstorbenen Mitglieder, die sich durch Fortzählen des Beitrages ihren Anspruch wahren, kann an die Erben derselben gegen Einsendung der Sterbe-Urkunde das Sterbegeld gezahlt werden. Die den Anspruch Erhebenden haben sich als die Familienangehörigen bezw. Hinterbliebenen zu legitimieren.

3. Zur Ausschüttung der Erben bezw. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ist der Vorstand der Mitgliedschaft nicht verpflichtet.

### § 33.

1. Befinden sich bei dem Tode eines Mitgliedes keine Erben bezw. Hinterbliebenen desselben an dem betreffenden Orte, so übernimmt der Vorstand der Mitgliedschaft die Bestattung bis zur Höhe der im § 32, Abs. 1 genannten Betrages unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; etwaiger Überschuss fällt den Erben bezw. Hinterbliebenen zu.

2. Für nicht am Ort einer Mitgliedschaft verstorбene Mitglieder ist der Anspruch auf das Sterbegeld an der Stelle zu erheben, welche zur Auslieferung der Kranken-Unterstützung verpflichtet war. Für auf der Reise verstorbene Mitglieder ist der Anspruch bei dem Hauptvorstand zu erheben.

### § 34.

Erfrauften Mitgliedern, für welche der Bezug der Kranken-Unterstützung ausgehört hat, verbleibt der Anspruch auf das Sterbegeld, wenn sie den im § 27 bestimmten Beitrag fortgezahlt haben. Den Invaliden verbleibt ebenfalls der gleiche Anspruch; das Sterbegeld wird jedoch für diese von der Invalidenkasse gezahlt. S. § 37, Abs. 4.

### § 35.

Berheiratete Mitglieder, welche 4 Jahre dem Verbande angehört, bezw. 208 Wochenbeiträge geleistet haben, können beim Ableben ihrer Frau einen Beitrag zu den Bestattungskosten in Höhe von 50 M. erhalten. Auch die im Ausland sich aufhaltenden Mitglieder haben Anspruch auf dieses Sterbegeld, wenn sie den Beitrag wettgezahlt haben. Desgleichen verbleibt den Invaliden der Anspruch auf das Sterbegeld für Frauen; die Auszahlung desselben erfolgt auch hier seitens der Invalidenkasse (S. § 37, Absatz 4). Der Beitrag wird nach Einlieferung der Sterbe-Urkunde gegen Quittung ausgezahlt. Wird der An-

spruch nicht vor Ablauf von 6 Monaten vom Tode der Frau an, seitens des Mitgliedes erhoben, so ist derselbe zugunsten der Kasse erloschen.

## III. Invaliden- und Witwen-Kasse.

### Invaliden-Unterstützung.

#### § 36.

1. Unter Invalidität wird die Unfähigkeit zur Arbeit in dem Beruf, der dem Mitglied zurzeit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes dient, verstanden, gleichviel ob Altersschwäche, Unglücksfall oder Krankheit die Ursache war.

2. Zur Feststellung der Invalidität ist ein von dem Vorstande der betreffenden Mitgliedschaft zu bestätigendes, die Arbeitsunfähigkeit im Beruf konstaterendes Zeugnis des Vertrauensarztes erforderlich.

3. In zweifelhaften Fällen ist der Hauptvorstand berechtigt, von dem als Invalid gemeldeten ein Zeugnis des Amtsarztes (Physikus) oder Spezialarztes zu verlangen, bei dessen Ausspruch es kein Gewunden hat. S. § 39, Abs. 3.

#### § 37.

1. Die Invaliden-Unterstützung kann gewährt werden:

- nach zehnjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung, wenn der Eintritt bis zum 30. Lebensjahr erfolgte;
- nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung, wenn der Eintritt zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr erfolgte;
- nach zwanzijähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung, wenn der Eintritt nach dem 40. Lebensjahr erfolgte.
- für Mitglieder des Bundes, welche bis zum 1. Juli 1905 beitraten und für solche, die seit 1. Mai 1905 dem Verbande angehören, bleibt es bei der früheren 10jährigen Kurrenzzeit.

2. Die Gesuche um Unterstützung sind dem Vorstande der betreffenden Mitgliedschaft schriftlich ein-

zureichen, welcher dieselben nebst den erforderlichen Belegen dem Hauptvorstande zur Genehmigung einzusenden hat.

3. Die Invaliden-Unterstützung beträgt wöchentlich 7 M und kann nach Belieben allwöchentlich oder für mehrere Kalenderwochen zusammen bezogen werden; über den Vierteljahresschluss hinaus soll die Unterstützung nicht unerhoben bleiben. Zahlung für einzelne Tage, außer Sonntage, mit 1 M 20 S zu berechnen, ist nur statthaft bei Eintritt der Invalidität, Beendigung der Jahresdauer für Kranken-Unterstützung (§. § 39), bei dem Aufhören der Unterstützungs-Auszahlung nach § 40 oder nach eingetretemem Tode inmitten einer Kalenderwoche. Die Quittungen sind außerdem für volle Wochen, vom Sonntag bis Sonnabend zu datieren.

4. Im übrigen übernimmt die Invalidenkasse in den Fällen, wo das Mitglied in den Invalidenzustand übergetreten ist, die Auszahlung der in §§ 34 und 35 festgesetzten Sterbegelder unter den gleichen Bedingungen und Bestimmungen, die für Auszahlung der Sterbegelder aufgestellt sind.

#### § 38.

1. Tritt bei einem Mitgliede vor zurückgelegter Wartezeit Invalidität ein, so steht es demselben frei, entweder als Mitglied bis zum Ablauf der 10-, 15- oder 20-jährigen Mitgliedschaft den Beitrag gemäß § 27 fort an entrichten, oder ganz aus dem Verband auszutreten. Im letzteren Falle werden dem Mitgliede die bis dahin geleisteten Invalidenkassen-Beiträge unter Abzug der Verwaltungskosten zurückgezahlt, womit aber dann alle weiteren Ansprüche an den Verband erloschen sind.

2. Im Sterbfalle eines Mitgliedes findet eine Rückzahlung des geleisteten Invalidenkasse-Beiträge an die Erben nicht statt.

#### § 39.

1. Ein auf Invaliden-Unterstützung schon Anspruch habendes Mitglied, welches durch Krankheit von 52-wöchentlicher Dauer oder länger nachweislich noch nicht wieder arbeitsfähig ist und keine Kranken-Unterstützung mehr erhält, wird für die fernere

Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Berufe als invalid betrachtet und demgemäß unterstützt.

2. Ein auf Invaliden-Unterstützung schon Anspruch habendes Mitglied kann, bei dauernder Krankheit, auf eigenes Ansuchen, schon vor Ablauf der 52-wöchentlichen Kranken-Unterstützung als invalid erklärt werden.

3. In Fällen, wo Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten steht, ist der Betreffende verpflichtet, sich auf Verlangen des Mitgliedschafts- oder Hauptvorstandes auf seinen Gesundheitszustand hin vom Vertrauens- bzw. Spezialarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieses, sowie des im § 38, Abs. 2 verlangten Beurkstiftes werden von der Kasse bestritten.

#### § 40.

Falls ein Invaliden-Unterstützung empfangendes Mitglied wieder fähig zur Ausübung seines Berufes geworden ist, hat es hiervon dem Vorstande sofort Kenzeige zu machen. Der Bezug der Invaliden-Unterstützung hört auf und der Betreffende tritt wieder in die Reihe der den vollen Beitrag zahlenden Mitglieder ein.

#### § 41.

Tritt bei einem in das Ausland abgereisten Mitgliede Invalidität ein, so kann demselben, wenn der Beitrag nach § 14, Abs. 8 weitergezahlt wurde, durch den Hauptvorstand die Invalidenunterstützung gezahlt und auf seine Kosten zugeschickt werden. Durch das zur Erlangung der Invalidenunterstützung vorher einzureichende ärztliche Zeugnis muß die Arbeitsunfähigkeit im Berufe konstatiert und die Unterschrift des Arztes durch das Konsulat beglaubigt sein.

#### § 42.

Jeder Invalid kann seinen Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches beliebig wählen. Bei einem Aufenthaltswechsel hat sich der Betreffende von der Stelle, die ihm bisher die Unterstützung aussahlte, eine Anweisung an die ihm in Zukunft zunächst liegende Auszahlstelle aussertigen zu lassen und zu-

gleich den Hauptvorstand von diesem Wechsel in Kenntnis zu leben. Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb des Deutschen Reiches unterliegt der Genehmigung des Hauptvorstandes.

### Witwen-Unterstützung.

#### § 43.

1. Am Todesfall eines auf Invaliden-Unterstützung Anspruch habenden Mitgliedes (§. § 37) (Invaliden nicht ausgenommen) kann die Witwe des selben bis zur Wiederverheilung oder Tod eine wöchentliche Unterstützung von 3,50 M. erhalten, welche nach Belieben allwöchentlich, oder für mehrere Wochen zusammen gegen Leistung bezogen werden kann. Über den Vierteljahresschluss hinaus soll die Unterstützung nicht unerhoben bleiben. Zahlung für einzelne Tage, außer Sonntage, ist mit 60 S. zu berechnen und nur statthaft bei eingetretenem Tode des Mitgliedes oder der Witwe inmitten der Kalenderwoche. Die Leistungen sind fortlaufend, stets vom Sonntag bis zum Sonnabend zu datieren. Bezuglich der Bezahlung dieser Unterstützung sinden, wenn nötig, auch hier die §§ 42, 45 und 64 Anwendung.

#### § 44.

1. Als Witwe ist in erster Linie die hinterlassene legitime Ehefrau anzusehen. Ist das Mitglied gesetzlich verhindert, seine Lebensgefährtin zu ehelichen, so ist es berechtigt, schriftlich dem Vorstand davon Anzeige zu machen und kann die darunter bezeichnete Lebensgefährtin nach zwei Jahren vom Zeitpunkt der Willenserklärung an gerechnet, als Unterstützungs-empfängerin an Stelle der legitimen Ehefrau anerkannt werden.

2. Mitglieder, welche die eheliche Gemeinschaft mit ihrer Frau aufgegeben haben, sind berechtigt, auf jeden Anspruch auf Witwen-Unterstützung zu verzichten.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 45.

1. Alle in den vorstehenden Paragraphen aufgeführten Unterstützungen sowie Rechtschutz sind frei-

willige; ein gerichtlich flagbares Recht oder ein sonstiger Rechtsanspruch auf dieselben steht keinem Mitgliede oder dessen Angehörigen zu.

2. In keinem Falle kann ein Mitglied zwei Arten von Unterstützung zu gleicher Zeit beziehen.

3. Am voraus gezahlte Beiträge kommen bei allen Unterstützungen nicht in Anrechnung.

4. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechter Wirkung weder verpfändet, übertragen, noch ge pfändet werden, ist aber auf geschuldete Beiträge und auf statutgemäß verhängte Ordnungsstrafen (§. § 30) anzurechnen.

5. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

6. Ausgeschiedene Mitglieder, gleichviel welcher Art das Ausscheiden war, haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

7. Der Hauptvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Ausschuss berechtigt, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.

8. Hauptvorstand und Ausschuss sind ferner berechtigt, auf der Grundlage eines Gegenseitigkeitsvertrages die in den Klassen 2 und 3 genannten Unterstützungen einer anderen Organisation zu übertragen. Sind Mitglieder des Verbandes schon vor Abschluß des Vertrages Mitglied der in Frage kommenden Organisation gewesen, so findet der Gegenseitigkeitsvertrag auch auf sie Anwendung.

9. Kein Mitglied hat ein gerichtlich flagbares Recht gegen durch Abstimmung oder Generalversammlung gefasste Beschlüsse irgendwelcher Art.

### Organisation und Verwaltung.

#### § 46.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Hauptvorstand,
- c) der Ausschuß,
- d) die Agitations-Kommissionen,
- e) die Mitgliedschafts-Vorstände,
- f) die Redaktion und Pressekommision.

## Generalversammlung.

### § 47.

1. Die Generalversammlung des Verbandes wird mindestens alle drei Jahre nach der letzten Generalversammlung einberufen.

2. Die Generalversammlung bildet die oberste Räteinstanz in allen Verbandsangelegenheiten und entscheidet bei allen Abstimmungen mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dieselbe bestimmt den Sitz des Hauptvorstandes, des Ausschusses, der Redaktion, Preiskommission, sowie den Ort der nächsten Generalversammlung.

3. Die Abgeordneten der Generalversammlung haben sich durch ein vom Hauptvorstand auszustellen des und von dem Vorstand der Mitgliedschaft unterzeichnetes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten die von der Generalversammlung festgesetzten Tagegelder, sowie das Fahrgeld dritter Wagenklasse. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des vom Hauptvorstande aufzustellenden Wahlreglements; die Einteilung der Wahlkreise wird dem Hauptvorstande überlassen.

4. Je 250 Mitglieder wählen einen Abgeordneten. Kleine Mitgliedschaften werden vom Hauptvorstande, unter Berücksichtigung der geographischen Lage, bis zu 250 Mitgliedern beußt gemeinschaftlicher Wahl eines Abgeordneten vereinigt. Bei der Wahl derselben ist darauf zu achten, daß alle im Verbande vor kommenden Berufe in der Generalversammlung möglichst zu der ihnen zukommenden Vertretung gesangen. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.

5. Die Abgeordneten der Generalversammlung brauchen in dem betreffenden Wahlkreis nicht zu wohnen. Invaliden sind zu Abgeordneten nicht wählbar.

6. In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand im Einverständnis mit dem Ausschuss eine außerordentliche Generalversammlung berufen. Zwischen dem Zusammentritt und der Berufung, bzw. Bekanntgabe der Tagesordnung, muß mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Der

Hauptvorstand hat die Pflicht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es so viel Mitgliedschaften beantragt, daß dabei der vierte Teil der Gesamtmitglieder in Betracht kommt. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die ordentlichen Generalversammlungen 12 Wochen vorher bekannt zu geben.

7. In besonderen Fällen ist eine Ratsammlung vorzunehmen.

8. Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind 6 Wochen vor derselben dem Hauptvorstande einzureichen und 4 Wochen vor dem Zusammentreffen der Generalversammlung im Nachorgau zu veröffentlichen. Sollte ein späterer Antrag als Dringlichkeitsantrag eingehen, so kann derselbe mit Zustimmung der Generalversammlung noch zur Beratung gestellt werden. Alle Anträge zur Generalversammlung dürfen, außer vom Hauptvorstand oder dem Ausschuss, nur gestellt werden, wenn sie von der Versammlung einer Mitgliedschaft unterstützt sind.

9. Die Mitglieder des Hauptvorstandes oder des Ausschusses, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs, sind zu Abgeordneten wählbar. Der Hauptvorsitzende, der Hauptkassierer, die Sekretäre sowie der Vorsitzende des Ausschusses haben die Verpflichtung, auf der Generalversammlung anwesend zu sein und beziehen dieselben Tagegelder wie die anderen Abgeordneten.

10. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes und des Ausschusses haben da, wo es ihre eigene Tätigkeit betrifft, auf der Generalversammlung nur eine beratende, keine beschließende Stimme.

11. Beschwerdeführende Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf ihre Kosten auf der Generalversammlung vertreten zu lassen.

## Hauptvorstand.

### § 48.

1. Die Mitgliedschaft des von der Generalversammlung für den Sitz des Verbandes bestimmten Ortes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung sieben Mitglieder zu wählen, die mit dem von

der Generalversammlung gewählten Hauptvorsitzenden, dem Hauptkassierer und den beiden Sekretären den Hauptvorstand bilden, welchem die Leitung des Verbandes obliegt. Aus der Mitte der erstenen sind Stellvertreter für die geschäftsführenden Hauptvorstands-Mitglieder zu wählen. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß möglichst jeder im Verbande vor kommende Beruf im Hauptvorstand vertreten ist. Die Amtsdauer desselben währt bis zur nächsten Generalversammlung.

2. Vorstandsmitglieder der Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder des Hauptvorstandes sein. Anwälten sind zu Hauptvorstands-Mitgliedern nicht wählbar.

3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat die betreffende Mitgliedschaft alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sollte das Amt der geschäftsführenden Angestellten während einer Verwaltungsperiode frei werden, so hat der Hauptvorstand provisorisch zu entscheiden, in welcher Weise die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung fortzuführen sind und hiervon unverzüglich dem Ausschuß von den getroffenen Maßnahmen Mitteilung zu machen.

4. Der Hauptvorstand vertritt den Verband nach innen und außen; namentlich hat er denselben Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten. Er hat die Mitglieder aufzunehmen und beantragten Ausschluß zu bestätigen, die Generalversammlung zu berufen und deren Beschlüsse auszuführen, die eingesandten Abrechnungen zu prüfen und zusammenzustellen, die eingesandten Rechenschaften zu verrechnen und die aus den Rechnungsabschlüssen sich ergebenden Anordnungen zu treffen; er hat zu beschließen über die Auslage des Vermögens des Verbandes, die Verwaltungskosten, sowie über die Bewilligung von Unterstützungen; er hat ferner über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorständen zu entscheiden, mindestens alle zwei Jahre eine allgemeine Statistik aufzustellen und zu veröffentlichen, für Befolgung der Verbandsstatuten zu sorgen und schließlich über wichtige Fragen im Einvernehmen mit dem Ausschuß eine Urabstimmung zu veranlassen.

5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Mitglieder und andere Personen mit der außerordentlichen Kontrolle einer Mitgliedschaft zu beauftragen, und sind dem dazu Beauftragten sämtliche Belege und vorhandenen Bestände auszuhändigen.

6. Die Zeichnung für den Verband geschieht durch den Hauptvorsitzenden.

7. Alle Beschlüsse des Hauptvorstandes, die sich nicht aus den Statuten ergeben, sind dem Ausschuß zur Kenntnisnahme, Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

8. Sämtliche vom Hauptvorstand statutgemäß getroffenen Anordnungen und Beschlüsse erhalten durch die Bekanntmachung gemäß § 61 der Statuten für die Mitglieder bindende Kraft.

### Ausschuß.

#### § 49.

1. Die Mitgliedschaft des von der Generalversammlung bestimmten Ortes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung den aus neuem Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. Die Vorstandsmitglieder der betreffenden Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

2. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu wählen. Beim Ausscheiden oder im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes hat die Mitgliedschaft eine Ersatzwahl vorzunehmen.

3. Der Ausschuß hat die vom Hauptvorstand eingesandten Beschlüsse zu prüfen und zu begutachten, er hat Beschwerden der Mitglieder, Mitgliedschaft-Vorstände und der Hauptkassen-Revisoren gegen den Hauptvorstand entgegen zu nehmen und nach vorausgegangener Verständigung mit demselben zu erledigen und hat in diesem Fall das Recht, von Schriften, Akten, Büchern und Urkunden Einsicht zu nehmen.

4. Der Ausschuß und der Hauptvorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittel-Majorität jedes Mitglied des Hauptvorstandes und des Ausschusses

vom Amt zu suspendieren, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten desselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Eine derartig oder durch den Austritt eines Ausschuß- bzw. Hauptvorstands-Mitgliedes erledigte Stelle ist bis zur nächsten Generalversammlung durch Erstwahl (§. 48, Abs. 3 und §. 49, Abs. 2) zu besetzen.

5. Sowohl der Hauptvorstand wie der Ausschuß haben die Verpflichtung, zur Herbeiführung einer vollen Uebereinstimmung alles Erforderliche zu tun; sollte eine solche nicht zu erlangen sein, so haben die Mitgliedschaften, wenn solches von den Hauptvorstands- oder Ausschuß-Mitgliedern beantragt wird, die Entscheidung zu treffen.

#### Agitations-Kommissionen.

##### § 50.

1. An Spize des Hauptvorstandes können Central-Kommissionen für die im Verband vertretenen Berufe gebildet werden.

2. Der Zweck dieser Kommissionen ist: Entgegnahme besonderer Wünsche, Förderung der Agitation und Organisation, sowie Pflege besonderer Fachinteressen. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen müssen Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

#### Agitation-Bezirke.

##### § 51.

1. Die Guteilung der Agitation-Bezirke hat der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschüsse unter möglichster Berücksichtigung etwaiger Vorschläge der Mitglieder festzusetzen. An der Spize derselben steht eine Agitation-Kommission von drei Mitgliedern, welche in der Regel von einem Bezirkstage gewählt wird.

2. Zur Tätigkeit dieser Kommission gehört die Betreibung der mündlichen Agitation durch hierzu ge-

eignete Kräfte, der schriftlichen Agitation durch Anregung der Mitglieder, sowie die Verteilung der vom Hauptvorstande ausgegebenen Agitationsschriften. Diese Agitation ist besonders in den Städten zu betreiben, in denen keine Mitgliedschaften bestehen.

#### Mitgliedschaften.

##### § 52.

1. Sobald mindestens acht Mitglieder an einem Orte sich befinden, haben dieselben eine Mitgliedschaft zu bilden und einen Vorstand und mindestens zwei Revisoren zu wählen. Invaliden sind zu Vorstandsmitgliedern nicht wählbar. Aussehende Mitglieder haben sich der Mitgliedschaft anzuschließen (§. 6).

2. Zu den Mitgliedschaften entscheidet bei vorzunehmenden Wahlen die einfache Majorität. Proteste gegen eine stattgehabte Wahl sind innerhalb zweier Wochen, vom Wahltage an gerechnet, bei dem Hauptvorstand schriftlich einzureichen.

3. Jede Mitgliedschaft veraltet ihre inneren Angelegenheiten nach Maßgabe der Statuten selbstständig in der von ihr festzustellenden Weise. Deren Mitglieder haben die Beschlüsse derselben für sich als bindend zu betrachten.

4. In größeren Orten sind Branchenfilialen als selbständige Mitgliedschaften zulässig, doch sind hierzu von der allein im Betracht kommenden Braude mindestens 50 Mitglieder notwendig. Die Filialvorstände haben allmonatlich eine gemeinschaftliche Sitzung und in jedem Vierteljahr eine gemeinschaftliche Versammlung aller Filialen abzuhalten.

#### Nebenstellen.

##### § 53.

Wo die Errichtung einer Mitgliedschaft aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, soll von Seiten des Hauptvorstandes ein Vertrauensmann ernannt werden, welcher die Geschäfte an dem betreffenden Orte im Auftrage des ersten zu beorgen hat.

## Revisoren.

### § 54.

1. Die Mitgliedschaft des als Sitz des Verbandes bestimmten Ortes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung drei Hauptkassen-Revisoren und einen Ersthmann zu wählen. Denselben liegt die gewissenhafte Revision der Hauptkassen und Prüfung aller dazu gehörigen Bücher ob. Mitglieder des örtlichen Vorstandes, sowie örtliche Massenrevisoren sind zu Hauptkassen-Revisoren nicht wählbar. — Die Hauptkassen-Revisoren erhalten eine von der Generalversammlung zu bestimmende Entschädigung.

2. Die von der Mitgliedschaft erwählten örtlichen Massenrevisoren haben die ihnen durch den Kommentar zum Statut auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

## Wahlen und Abstimmungen.

### § 55.

1. Mit einfacher Mehrheit und mittels Stimmzettel (geheime Wahl) werden seitens der Mitgliedschaften gewählt:

- a) die Abgeordneten zur Generalversammlung;
- b) die Mitglieder des Haupt- und Mitgliedschaftsvorstandes, die Hauptkassen- und Mitgliedschafts-Revisoren, die Mitglieder des Ausschusses sowie alle sonstigen Beauftragten.

2. In allen Fällen muß bei Wahlen, sofern sich Stimmengleichheit herausstellt, eine Neuwahl vorgenommen werden. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. — Stimmengleichheit bei Abstimmung über Anträge gilt als Ablehnung.

3. Proteste gegen eine stattgehabte Wahl sind innerhalb zweier Wochen, vom Wahltag an gerechnet, bei dem Hauptvorstand schriftlich einzureichen.

### § 56.

1. Die Urabstimmung hat einzutreten:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung;
- b) falls der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß eine solche für notwendig hält;

c) wenn der vierte Teil der Mitglieder eine solche verlangt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 65.

2. In allen Fällen, wo Urabstimmung eintritt, ist zur Annahme des betr. Antrages, wenn die Statuten nicht anders bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sämtliche Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der auf der Reise befindlichen und der Invaliden, sind zur Abgabe ihrer Stimmen aufzufordern.

3. Für die Urabstimmung hat der Hauptvorstand eine Frist von mindestens 6 Wochen mit Angabe eines Abstimmungstermins als Schluss der Abstimmung fest anzusetzen. Das Resultat der Urabstimmung in den einzelnen Mitgliedschaften ist, von den Revisoren beglaubigt, dem Hauptvorstand mit Angabe der Stimmenzahl für und wider einzusenden.

4. Die Urabstimmung hat in einer zu diesem Zwecke stattzufindenden allgemeinen Mitgliederversammlung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

5. Ein Antrag auf Urabstimmung, welcher mehrere, in sich verschiedene Anträge enthält, kann nicht mit dem Gesamtinhalt als ein Antrag zur Abstimmung gebracht werden. Der Hauptvorstand hat für jeden besonderen Teil des Antrages getrennte Abstimmung zu veranlassen.

6. Zur Belehrung der Mitglieder über Anträge, die zur Urabstimmung gesangen, erhält jedes Mitglied ein aufklärendes Birkular, resp. Mitteilung durch die „Graphische Presse“.

## Kassen- und Rechnungsweisen.

### § 57.

1. Die Kassen des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe sind von den Organen desselben zu verwalten.

2. Neben die Geschäfts- und Kassenführung beim Hauptvorstand, in den Mitgliedschaften und Nebenstellen hat der Hauptvorstand gemeinsam mit dem Ausschuß einen Kommentar herauszugeben.

3. Die Aussendung von Unterstützungs- oder Sterbegeldern geschieht auf Kosten des Empfängers.

## Arbeitsnachweis.

### § 58.

1. Um die Massen vor Übervorteilung zu schützen, haben alle Mitgliedschaften die Pflicht, wenn möglich, einen örtlichen Arbeitsnachweis einzurichten, der mit dem Bezirks-Arbeitsnachweis in Verbindung steht. Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle den Arbeitsnachweis betreffenden Anordnungen des Vorstandes bei Bezeichnung des Ausschlusses Folge zu leisten.

2. Zur besseren Regelung der Arbeitsnachweise ist in jedem Agitativsbezirk ein zentralisierter Bezirks-Arbeitsnachweis zu errichten, der mit dem vom Hauptvorstand geleiteten Zentral-Arbeitsnachweis in Verbindung steht. Deren Aufgabe besteht darin, denjenigen Orten, wo Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, Arbeitslose zuzuweisen und dieselben zunächst aus solchen Städten zu entnehmen, wo große Arbeitslosigkeit herrscht.

3. Nur in den Städten, wo ein örtlicher Arbeitsnachweis nicht besteht, vermittelt der betreffende Bezirks-Arbeitsnachweis oder der Zentral-Arbeitsnachweis Arbeitslose direkt an die Arbeitgeber.

## Herbergswesen.

### § 59.

Pflicht der Vorstände ist es, in den Mitgliedschaften für ein gutes Herberg- und Verkehrslokal zu sorgen und solches im Adressen-Berzeichnis bekannt zu geben.

## Berufsstatistiken.

### § 60.

Die Berufsstatistik wird vom Hauptvorstand geleitet und mindestens alle zwei Jahre vorgenommen.

## Fachorgan, Redaktion und Preskommision.

### Fachorgan.

### § 61.

1. Im Fachorgan, „Graphische Presse“, welches Eigentum des Verbandes ist, werden alle Bekannt-

machungen des Hauptvorstandes, sowie regelmäßigen Massenberichte, Berichte über den Vermögensstand, über Resultate statistischer Erhebungen und sonstige Angelegenheiten von allgemeinem Interesse des Verbandes veröffentlicht.

2. Das Fachorgan mit der Beilage „Graphische Rundschau“ wird sämtlichen Mitgliedern unentgeltlich verabfolgt, auch sind zur Mitarbeit alle Mitglieder herufen.

3. Die Kosten des Fachorgans und der „Graphischen Rundschau“ trägt der Verband.

## Redaktion.

### § 62.

1. Der Sitz der Redaktion wird von der Generalversammlung bestimmt, welche auch den Redakteur zu wählen hat.

2. Beschwerden über die Redaktion sind bei der Preskommision anhängig zu machen.

## Preskommision.

### § 63.

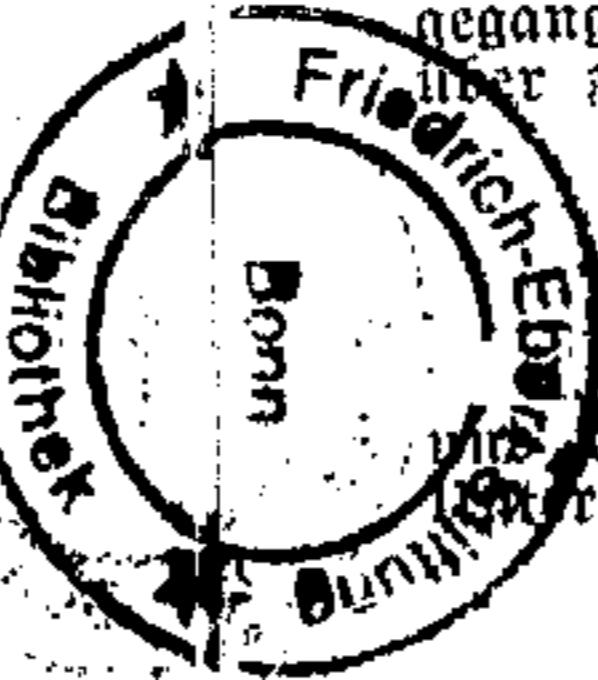
1. Die Preskommision besteht aus 3 Personen. Die Wahl derselben hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung des von der Generalversammlung bestimmten Ortes zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder der betreffenden Mitgliedschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder der Preskommision sein. Dieselbe wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Beisitzer.

2. Die Preskommision hat die vom Redakteur zurückgewiesenen Berichte und sonstige eingegangenen Beschwerden gewissenhaft zu prüfen und nach voraufgegangener Verständigung mit dem Redakteur darüber zu entscheiden.

## Streitigkeiten und Beschwerdeführung.

### § 64.

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern wird dem Verbande bezüglich der Gewährung von Unterstützung irgend welcher Art und des Aus-



schlusses aus dem Verbande werden ausschließlich von den Verwaltungsorganen desselben entschieden.

2. Bei allen Entscheidungen der Mitgliedschafts-Vorstände kann Beschwerde an die allgemeine Mitgliederversammlung geführt werden. Dies muß geschehen, falls ein Mitglied den Beschuß des Verbandes nicht anerkennt und sich an den Hauptvorstand bzw. an die Generalversammlung wenden will.

### Auflösung.

#### § 65

1. Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen. Wird der Beschuß mit  $\frac{2}{3}$  Majorität gefaßt, so ist eine Urabstimmung zugelässig; kommt der Beschuß aber mit  $\frac{2}{3}$  Majorität anstands, so ist zu seiner Durchführung eine Urabstimmung gemäß § 56 erforderlich, die den Beschuß mit  $\frac{2}{3}$  Majorität bestätigen muß. Der Antrag auf Auflösung muß dem Hauptvorstand spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden und von mindestens dem vierten Teile der Mitglieder unterschrieben oder gemeinschaftlich vom Hauptvorstand und dem Ausschuß gestellt sein. Falls der Antrag nach dem oben festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird, kann die Inbetrachtnahme durch die Generalversammlung ebenfalls nur mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden.

2. Sollte der Auflösungs-Antrag eine außerordentliche Generalversammlung nötig machen, so kann dieselbe erst drei Monate nach gestelltem Antrage stattfinden. Die diesbezügliche Generalversammlung hat über die Über schüsse einer aufgelösten Kasse zu entscheiden und hat die Personen zu bestimmen, welche die Verwaltungsgeschäfte, nachdem die Auflösung beschlossen ist, zu übernehmen haben.

3. Nachdem die Auflösung beschlossen ist, werden zur Auszahlung der Unterstützungen in bisheriger Weise zunächst die Zinsen des Kapitals verwendet. Falls dieselben zur Befriedigung der Ansprüche nicht mehr ausreichen, ist der zur Ergänzung des Bedarfs nötige Teil vom Kapital zu entnehmen.

4. Solange Unterstützungen gezahlt werden können, werden die statutarischen Leistungen jeder Kasse gewährt, vorausgesetzt, daß die statutarischen Abreizeiten erfüllt sind.

5. Sollte es im allgemeinen Interesse liegen, nachdem die Auflösung der Kasse bereits beschlossen und in Ausführung begriffen ist, dieselbe rückgängig zu machen, entweder durch Gründung einer neuen Kasse oder mittels Verschmelzung mit einer bereits bestehenden, so kann eine Übergabe des vorhandenen Kapitals stattfinden, vorausgesetzt, daß für Erfüllung der begründeten Ansprüche der derzeitig zur Unterstützung Berechtigten ausreichende Garantie geleistet wird.

6. Bei einer etwaigen unfreiwilligen Auflösung des Verbandes entscheidet der Hauptvorstand und der Ausschuß gemeinschaftlich über die Verwendung des Gesamteigentums.

#### § 66.

In allen in vorstehendem Statut nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß.

— — —

## Reglement bei Streiks.

### § 1.

1. Sämtliche Streiks bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Diesem steht das Recht der Überleitung bei allen Streiks zu.

2. Die Vorstände der Mitgliedschäften haben vor allem, ehe ein Schritt zum Angriff unternommen wird, dem Hauptvorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen und können nur, wenn von diesem die Zustimmung erfolgt ist, Forderungen gestellt werden. Ohne Zustimmung vorgehende Mitgliedschäften verlieren jedes Recht auf Unterstützung.

3. In keinem Falle ist der Hauptvorstand verpflichtet, Arbeitseinstellungen zu beschließen; er hat vielmehr auf Zeit-, Geschäfts- und sonstige Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann den Austrag der Differenzen auf eine gelegencere Zeit vertagen.

### § 2.

Bei Abwehrstreiks ist dem Hauptvorstand sofort und bei Angriffsstreiks mindestens 4 Wochen vor Stellung der Forderungen Bericht zu erstatten. Hierbei sind alle Angaben mitzuführen über:

1. die beabsichtigten Forderungen im ganzen Umfang;
2. die Zeit, wann dieselben gestellt werden sollen;
3. die seitherrige Arbeitszeit; Pausen extra;
4. die bisherigen Arbeitslöhne;
5. Umfang der Überstunden und Zuschlag für diese;
6. die Bezahlung der Feiertage;
7. die Zahl der vorhandenen Kollegen, sowie Lehrlinge;
8. die Zahl und Beruf der Mitglieder in diesen Geschäften;
9. die Höhe eines zu am Orte für einen Streik vorhandenen Fonds.

### § 3.

Die Pflicht der Mitgliedschafts-Vorstände bzw. gewählten Kommissionen ist es, vor Proklamierung eines Streiks, also wenn denselben vom Hauptvorstand zugestimmt wurde, alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Erst wenn alle Versuche einer gütlichen Regelung resultatlos verlaufen sind, darf der Streik proklamiert werden. Auch während des Streiks ist jede Gelegenheit zu Verhandlungen wahrzunehmen, um denselben sobald als möglich zu beenden.

### § 4.

Streiks können nur in Mitgliederversammlungen zur Beschlussfassung kommen, und kann erst, wenn zwei Drittel der Anwesenden in geheimer Abstimmung für eine Lohnbewegung gestimmt und der Hauptvorstand die Zustimmung gegeben hat, in diejetze eingetreten werden.

### § 5.

Hat ein Streik die Zustimmung gemäß § 4 erhalten, dann ist in einer Versammlung eine besondere Streikkommission zu wählen, welche die Kontrolle zu regeln, die Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu führen und alle sonstigen den Streik betreffenden Tätigkeiten zu verrichten hat.

### § 6.

Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle und zu jeder Zeit, bei Beginn oder Dauer eines Ausstandes ein Mitglied zur Untersuchung der Verhältnisse oder zu Verhandlungen mit den Arbeitgebern, sowie sonstiger Angelegenheiten nach dem Streiforte zu entsenden. Vom Vorstand der Mitgliedschaft und von der Streifleitung ist dem Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu geben.

### § 7.

Formulare für Verzeichnisse der Ausständigen, sowie zur Abmittlung für Unterstützungen liefert der Hauptvorstand. Zur gewissenhaften Buchung aller den Streik betreffenden Ausgaben und Einnahmen sind die Streifleitung verpflichtet und haben am Anfang jeder Woche die Auszahlungslisten dem

Hauptvorstande einzusenden. Nur nach Empfang dieser Listen und genauer, regelmässiger Berichte über den Stand des Streifts ist der Hauptvorstand verpflichtet, Unterstüzungsgelder zu senden.

§ 8.

Wird den Anordnungen des Hauptvorstandes nicht Folge geleistet oder kommen grobe Verstöße gegen die Interessen des Verbandes vor, so hat der Hauptvorstand das Recht, die betreffende Streifleitung durch andere Personen zu ersehen, bezw. jede Unterstüzung zu verweigern.

§ 9.

Anspruch auf Unterstüzung haben in der Regel nur Mitglieder, jedoch können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstandes auch Nichtmitglieder unterstützt werden.

§ 10.

Die Höhe der Streif-Unterstüzung richtet sich nach den Ortsverhältnissen und nach den vorhandenen Mitteln. Diese Unterstüzung wird vom Hauptvorstand festgesetzt. In keinem Falle darf bei Mitgliedern, welche über 26 Beiträge zahlten, mehr Unterstüzung gezahlt werden, als: für Ledige 14 M., für Verheiratete 17 M und für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M. Bei Mitgliedern, welche weniger als 26 Wochenbeiträge zahlten, darf als Höchstsatz nicht mehr als: für Ledige 12 M und für Verheiratete 15 M, für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M gezahlt werden. Bei Berechnung aller dieser Unterstüzungen ist so zu verfahren, daß diese Sätze Dreiviertel des bisherigen Verdienstes niemals übersteigen dürfen. Zu höherer oder besonderer Unterstüzung sind die Mitgliedschaften durch örtliche Extrasammlungen berechtigt.

Bei nur dreitägigem Streift wird keine Unterstüzung gezahlt.

§ 11.

Den ledigen und nicht an den Ort gebundenen Streifenden wird es zur Pflicht gemacht, den Ort zu verlassen, wenn der Streift länger als vierzehn Tage dauert. Während der Streifzeit haben Bureisende keinen Anspruch auf Unterstüzung und ist denselben

die sofortige Weiterreise dringend zur Pflicht zu machen.

§ 12.

Mitglieder, welche innerhalb der ersten Woche den Streifort verlassen, können ohne zurückgelegte Wartezeit sofort zum Bezug der unter § 19, Abs. 5 der Satzungen vorgeschriebenen Reise-Unterstüzung gelangen. Mitglieder, welche die Wartezeit zurückgelegt haben, können auch nach Bezug von Streifunterstüzung diese Reise-Unterstüzung weiterbeziehen.

§ 13.

Ist bei einem Streift keine Aussicht auf Erfolg vorhanden, so hat der Hauptvorstand das Recht, nach eingehender Prüfung den Streift als beendet zu erklären.

§ 14.

1. Der Hauptvorstand ist berechtigt, bei Arbeitseinstellungen die Mitglieder durch den Mitgliedschafts-Vorstand nach anderen Orten, an denen Arbeit nachweislich genügend vorhanden ist, hinzuweisen und erhalten dieselben eine Reiseunterstüzung.

2. Weigern sich die Mitglieder, den Anordnungen des Hauptvorstandes Folge zu leisten, so gehen dieselben ihres Unterstützungsanspruches auf die Dauer des Streifts verlustig.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossene Sammlung für die streifenden Berufsgenossen zu übernehmen und überall Gelder zu sammeln; die Beiträge sind dem Mitgliedschafts-Kassierer abzufiefern und ist letzterer verpflichtet, die eingegangenen Gelder und Belege ohne Abzug sofort an den Hauptkassierer einzusenden. Dieser hat im Fachorgan darüber zu quittieren.

§ 15.

Nach Beendigung eines Streifts ist von der Streifleitung Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben an den Hauptvorstand einzureichen.

§ 16.

Sperren werden Abwehrstreifts gleichgeachtet und tritt § 9, Abs. 2b des Statuts eventuell bei Zuwidderhandeln in Kraft.

## Inhalts-Verzeichnis.

(Die beigeziffernden Zahlen bezeichnen die Nummern der Paragraphen.)

Abgang zum Militär 8.  
Abgeordnetenwahl 47 (Abs. 3—5).  
Abreise-Meldung 6.  
Abreise Erkrankter 24 (Abs. 2), 25, 29 (Abs. 3 b).  
Abreise von Invaliden 42.  
Abreise in das Ausland 8, 25, 41.  
Absehung von Vorstandsmitgliedern 49 (Abs. 4).  
Abstimmungen 47 (Abs. 2), 55, 56.  
Arztliches Zeugnis (Kosten dess.) 22, 28 (Abs. 3), 36, (Abs. 3), 39 (Abs. 3).  
Agitationskommissionen 50.  
Agitationsbezirke 51.  
Allgem. Bestimmungen 45.  
Allgemeine Unterstüzungskasse 1 II., 19—35.  
Altersgrenze für Invaliden-Unterstützung 37.  
Amtliche Beglaubigung 25 (Abs. 2), 28 (Abs. 2), 32, 35.  
Anmeldung zum Eintritt 3.  
Antragstellung 47 (Abs. 8), 65 (Abs. 2).  
Arbeitslosigkeit 14 (Abs. 7).  
Arbeitsnachweis 17 (Abs. 2), 58.  
Arbeitslosen-Unterstützung 20.  
Auflösung 65.

Aufnahme 4 (Abs. 1).  
Ausgesteuerte Mitglieder 27.  
Ausschluß 49.  
Ausschluß 8 (Abs. 2), 9—11, 31 (Abs. 2), 58 (Abs. 1).  
Ausgehezeit f. Erkrankte 30 u.  
Ausritt 7, 8.  
Bade- od. Luftkur 24 (Abs. 3).  
Befreiung vom Eintrittsgeld 13 (Abs. 2).  
Befreiung vom Beitrag 14 (Abs. 7).  
Bekanntmachung 61.  
Beiträge 14.  
Beitrags-Rückstände 28 (Abs. 4).  
Beitrags-Rückzahlungen 14 (Abs. 5).  
Beitragszahlung vom Auslande 14 (Abs. 6).  
Berufsstatistiken 48 (Abs. 4), 60.  
Beschwerdeführung 4 (Abs. 1), 10 (Abs. 3), 31 (Abs. 2), 47 (Abs. 11), 49 (Abs. 3), 64.  
Branchenfilialen 52, Abs. 4.  
Einberufung zu militärischen Übungen 8, 14 (Abs. 7).  
Eintritt 2—6, 12.  
Eintrittsgeld 13.

Einwand gegen die Aufnahme 5, 14 (Abs. 5).  
Einzelne Mitglieder 15, 28.  
Entscheidung über unvorhergesehene Fälle 66.

Erlöschen der Mitgliedschaft 11 (Abs. 2).  
Extrasteuern 14 (Abs. 4).

Fachorgan, Redaktion und Pressekommision 61—63.  
Fachorgan 61.  
Fälschungen 9 (Abs. 2).

Gegenseitigkeit 3, 13 (Abs. 2 e), 14 (Abs. 8), 19 (Abs. 4).  
Gegenseitigkeits-Vertrag 9 (Abs. 2 e), 45 (Abs. 7 u. 8).  
Generalversammlung 47.  
Gesundmeldung 24 (Abs. 1).  
Gewerkschaftskasse 1 I., 16 bis 18.

Graphische Presse 61.  
Graphische Rundschau 61.

Hauptvorstand 48.  
Heilanstalt 23, 29 (Abs. 3).  
Herbergswesen 59.

Invaliden- u. Witwen-Kasse 1 II., 36—44.  
Invalidität 36.  
Invaliden-Unterstützung 36 bis 42.  
Invaliden-Unterstützung (Beendigung ders.) 39 (Abs. 3), 40.

Kartenzeiten 16 (Abs. 2), 18, 19, 20, 21, 22, 32, 37.

Kassen- u. Rechnungswesen 57.

Krankenhaus-Aufnahme 23 (Abs. 1.)

Krankmeldung 23, 28 (Abs. 1.)  
Kranken-Unterstützung 22 bis 28.

Leadung eines Mitgliedes 10 (Abs. 2.) 31.  
Lehranstalten 8.

Mahregelung 17, 19 (Abs. 5).  
Militär. Übungen 8, 14 (Abs. 7.) 21.  
Mitgliedsbuch 6, 15 (Abs. 2), 19 (Abs. 4).

Mitgliedschaften 52.  
Mitgliedschaftsvorstände 52.

Nebenstellen 53.  
Nicht im Statut vorgesehene Fälle 66.

Ordnungsstrafe 9 (Abs. 2 i), 30, 31.

Organisation u. Verwaltung 46.

Pfändung der Unterstützung 45 (Abs. 4).

Pflichten der Mitglieder 13 bis 15.

Portokosten 6, 28 (Abs. 1), 41, 57 (Abs. 3.)

Pressekommision 63.

Prüfung des Zustandes Erkrankter 28 (Abs. 3).

Rechtsanspruch 45.  
Rechtsschutz 16, 45.

Redaktion 62.

Reglement bei Streiks, Anhang zum Statut, Seite 42, 1—16.

Reiseunterstützung 19.

- Reise in das Ausland 8  
(Abs. 1), 14 (Abs 8), 25, 41.  
Revisoren 54.  
Rückzahlung der Beiträge 14  
(Abs. 5), 38.
- Schädigung der Kasse 9  
(Abs. 2).  
Sitz des Hauptvorstandes 47 (Abs. 2).  
Sitz des Ausschusses 47 (Abs. 2).  
Sitz der Redaktion u. Pressekommission 47 (Abs. 2).  
Sterbegeld für Mitglieder 32–34.  
Sterbegeld für Invaliden 37 (Abs. 4).  
Sterbegeld für Ehefrauen 35.  
Strafhaft 15 (Abs. 3).  
Streit-Reglement Seite 42  
Streitigkeiten u. Beschwerdeführung 64.  
Stundung des Beitrages 9 (Abs. 1).  
Tagegelder 47 (Abs. 3 u. 9).  
Anzugskosten 17 (Abs. 3), 18.  
Unterstützung auf der Reise 19.  
Unterstützung am Ort 20.  
Unterstützung bei Maßregelung 17, 19 (Abs. 5).
- Unterstützung b. militärischen Nachübungen 21.  
Unterstützungs-Pfändung 45 (Abs. 4).  
Unterschlagungen 9 (Abs. 20).  
Urabstimmung 47 (Abs. 7), 48 (Abs. 4), 56, 65.
- Verslust der Unterstützungen 29.  
Versammlungen 52 (Abs. 4).  
Verpflegungs - Anstalten 15 (Abs. 3).  
Vertrauensarzt 28 (Abs. 3), 36 (Abs. 2), 39 (Abs. 3).  
Vorstand der Mitgliedschaften 52.
- Wahlen 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55.  
Wahlen und Abstimmungen 55 u. 56.  
Wahlproteste 55 (Abs. 3).  
Wanderhaft 28.  
Wiederaufnahme der Arbeit Erfrankter 24 (Abs. 1).  
Wiedereintritt 12, 15 (Abs. 3).  
Witwen-Unterstützung 43, 44.
- Zeichnung für den Verband 48 (Abs. 6).  
Zeitweiser Austritt 8.  
Bureife-Meldung 6.  
Zweck des Verbandes 1.